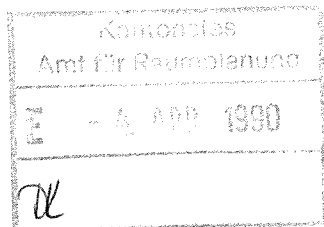




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN



VOM 3. April 1990

NR. 1160

RECHERSWIL: Gestaltungsplan "am Bach" (GB Nr. 50/160) / Genehmigung

Die **Einwohnergemeinde Recherswil** unterbreitet dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan "am Bach"** (GB Nr. 50/160) mit **Sonderbauvorschriften** zur Genehmigung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 16. November bis 15. Dezember 1988. Innert nützlicher Frist sind verschiedene Einsprachen eingegangen, welche der Gemeinderat durch Verhandlungen teilweise erledigen konnte. Die übrigen wurden abgewiesen. Beschwerden liegen keine vor. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften am 19. Oktober 1989. Die bereinigte Fassung aufgrund der nachfolgenden Bemerkungen genehmigte er am 8. März 1990.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Aufgrund der Einspracheerledigung sind einige Punkte im Gestaltungsplan und den Sonderbauvorschriften (SBV) in Absprache mit der Gemeinde und dem Bauherrn zu präzisieren bzw. zu korrigieren:

- § 14 der SBV verlangt, dass entlang dem Fussweg ein Bankett von 1 m Breite nicht aufgeschüttet werden darf. Gemäss der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 besteht entlang den Bächen ein Bauverbot für Bauten und baulichen Anlagen in der Breite von 4 m. Der Abstand wird ab der Traufe der geschützten Ufergehölze gemessen. Gemäss der

Praxis des Naturschutzes können öffentliche Wege innerhalb dieses Bauverbotsstreifens erstellt werden. Der Weg ist aber auf dem natürlich entstandenen Terrain zu führen und darf nur mit einem Naturbelag (z.B. Mergel) ausgeführt werden. Entgegen der Darstellung im vorliegenden Gestaltungsplan muss deshalb der Uferweg soweit als möglich ostwärts verlegt werden. Das von der Gemeinde verlangte Bankett wird zweckmässigerweise auf die Bachseite verlegt. In einigen Bereichen sind wegen der Kanalisation in Bachnähe Aufschüttungen notwendig. Die genaue Wegführung und die Art und Weise der Ausgestaltung wird deshalb im Baugesuchsverfahren abschliessend festgelegt. Dabei ist darauf zu achten, dass zwischen dem Uferweg und dem Bach ein absolutes Bauverbot eingehalten wird und in diesem Bereich auch keine Gärten, Pergolas oder Sitz- und Spielplätze angelegt werden.

- In der Legende zum Gestaltungsplan ist der Bach als öffentliches Gewässer aufzuführen mit dem Hinweis, dass die genaue Wegführung und Ausgestaltung im Baugesuchsverfahren festgelegt wird.
- Ueber die Einmündung der neuen Erschliessungsstrasse in die Stöckletenstrasse besteht ein Detailprojekt des Ing.Büros Emch und Berger. Es bildete die Grundlage für die Einspracheentscheide und ist deshalb auch in den Gestaltungsplan zu übernehmen.
- Zwischen der öffentlichen Verbindungsstrasse ab Stöckletenstrasse und dem Uferweg fehlt eine öffentlich rechtlich abgesicherte Verbindung. Der Gemeinde wird deshalb empfohlen, für die Benutzung dieses Verbindungsstückes mit der Bauherrschaft ein öffentliches Wegrecht auszuhandeln.
- Die Container an der Grundmattstrasse sind aufgrund des Einspracheentscheides des Gemeinderates aus dem Plan zu streichen.
- Gemäss dem Einspracheentscheid des Gemeinderates soll die Bepflanzung entlang dem privaten Fussweg ab Grundmattstrasse mit

den Grundeigentümern abgesprochen werden. Im Gestaltungsplan ist deshalb ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

- § 4 über die Ausnützung soll lauten: ".....Zur Anwendung gelangt die Ausnützungsziffer im Zonenreglement von 0.45 der EG Recherswil."

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "am Bach" (GB Nr. 50/160) mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Recherswil wird mit den in den Erwägungen gemachten Auflagen und Bemerkungen genehmigt.
2. Bestehende Pläne sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Gestaltungsplanes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Recherswil:

Genehmigungsgebühr: Fr. 400.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 423.-- Verrechnung im KK (Nr. 111.21)
=====

(Staatskanzlei Nr. 96) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Rühmli

Bau-Departement (2) Bi/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV
(folgen später)

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2)

Amtschreiberei Wasseramt, 4500 Solothurn,

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung

Ammannamt der EG, 4565 Rechterswil, mit 2 gen. Plänen und 2 SBV
(folgen später), Einzahlungsschein, (einschreiben)

Baukommission der EG, 4565 Rechterswil

Arch.Büro Gemü-Bau AG, Heissackerweg 16-18, 4513 Langendorf

Amtsblatt Publikation:

Rechterswil: Genehmigung: Gestaltungsplan "am Bach" (GB 50/160)
mit Sonderbauvorschriften